

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Rohrbach

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl.S. 73), zuletzt geändert am 14.09.2001 (GVBl. S.66) des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. März 1999, GVBl.S.227, (zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001, GVBl. S. 274, sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19. Sept. 2000, GVBl.S.301 zuletzt geändert am 19. Dezember 2000, hat der Gemeinderat Rohrbach in seiner Sitzung am ~~10.09.2001~~ folgende

Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Rohrbach oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Rohrbach nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatz unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen

2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Rohrbach zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei der Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1.

Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:
- a) die Selbstkosten der Gemeinde Rohrbach für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
 - b) die Reparaturkosten- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, Ausrüstung und Einsatzkleidung, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistungen;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Rohrbach ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rohrbach, den *02.05.2002*

Silabkabel
Schachtzabel
Bürgermeisterin



Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz der Feuerwehr der Gemeinde Rohrbach

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus den Personalkosten (Nr. 1) und den Sachkosten (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- für Verdienstausschlag, den die Gemeinde nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muß; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

- | | |
|---|--------------|
| a) Einsatz eines Feuerwehrdienstleistenden bei Brand- und Hilfeleistungen | 25,00 Euro/h |
| b) Einsatz eines Feuerwehrdienstleistenden bei Sicherheitswachen | 7,00 Euro/h |

2. Sachkosten

Einsatz von Löschfahrzeugen

Löschfahrzeug Thür. KLF	50,00 Euro/h
-------------------------	--------------

Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung

Schlauchtransporter STA (ohne Schläuche)	15,50 Euro/h
Tragkraftspritzenanhänger	15,50 Euro/h

Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungen pro Stück

Tragkraftspritze TS 8	30,-- DM/h	15,50 Euro/h
Tragkraftspritze allgemein	30,-- DM/h	15,50 Euro/h
Notstromaggregat	25,-- DM/h	13,00 Euro/h
Leichtschäumgenerator LSG	15,-- DM/h	8,00 Euro/h
Motorkettensäge	20,-- DM/h	10,00 Euro/h
zusätzliche Schärfen je Kette	10,-- DM/h	5,00 Euro/h
Druckluft-/Preßluftatmer	40,-- DM/Einsatz	20,00 Euro/Einsatz
Handfeuerlöscher	5,-- DM/Tag	3,00 Euro/Tag
Druckschlauch A	10,-- DM/Tag	5,00 Euro/Tag
Druckschlauch B	10,-- DM/Tag	5,00 Euro/Tag
Druckschlauch C	10,-- DM/Tag	5,00 Euro/Tag
Saugschlauch A	10,-- DM/Tag	5,00 Euro/Tag
Saugschlauch C	10,-- DM/Tag	5,00 Euro/Tag
Saugschlauch D	10,-- DM/Tag	5,00 Euro/Tag
Verteiler	10,-- DM/Tag	5,00 Euro/Tag
Sammelstück	5,-- DM/Tag	3,00 Euro/Tag
Standrohr mit Unterflurhydratenschlüssel	15,00 DM/Tag	8,00 Euro/Tag
Hydranten- u. Kupplungsschlüssel	1,00 DM/Tag	0,50 Euro/Tag
Übergangsstück allgemein	5,-- DM/Tag	3,00 Euro/Tag
Beleuchtungssatz (mit 3 Scheinwerfern)	20,-- DM/Tag	10,00 Euro/Tag
Steckleiter (je Stück)	5,00 DM/Tag	3,00 Euro/Tag
Fang- und Arbeitsleine	5,-- DM/Tag	3,00 Euro/Tag
Atemanschluß	10,-- DM/Tag	5,00 Euro/Tag